

**,,Lizenzrechtliche Probleme
bei Buch- und Titelreihen –
Laras Tochter, Die drei ???“**

Seminar: Sprachwerke im Recht

bei Prof. Dr. Thomas Hoeren
und Dr. Ulf Müller

im Sommersemester 2007

Literaturverzeichnis.....	III
A) Fragen um Fragezeichen.....	1
B) Rechte an den einzelnen Folgen	2
I) Die Bücher.....	2
1) Schutz der amerikanischen Folgen	2
a) Schutz ausländischer Urheber.....	2
b) Werkqualität der Originalfolgen	3
c) Werkqualität der weiteren amerikanischen Bände	3
2) Schutz der deutschen Folgen	3
3) Inhaber der Rechte	4
a) Verlagsvertrag.....	4
b) Publishing Agreement	4
c) Ergebnis	4
II) Die Hörspiele	4
III) Zusammenfassung	5
C) Schutz vor Fortschreibung.....	5
I) Schutz der Serienelemente	6
1) Schutz von Werkteilen.....	6
a) Figuren	6
(1) Rechtsprechung zu Sendeformaten	7
(2) Statistische Einmaligkeit	7
(3) Figur als maßgeblicher Handlungsgegenstand.....	8
(4) Individuelles Gewebe	9
(5) Ergebnis.....	9
b) Epoche, Schauplatz, Milieu etc.	10
(1) KG: „Alt Heidelberg“	10
(2) Kritik	10
c) Exkurs: Handlung (Fabel).....	10
2) Schutz des Werkinhaltes.....	11
a) Schutz der Form	11
b) Schutz der „inneren Form“ und des „imaginären Bildes“	12
c) Schutzfähigkeit des Inhaltes	12
3) Ergebnis	12
II) Rechteinhaber.....	12
1) Recht des Urhebers	13
2) Lizizenzen.....	13
3) Ergebnis	14
III) Fortsetzungsfolge als Eingriff in das Urheberrecht	14
1) Eingriff in §§ 15 ff. UrhG (Verwertungsrechte).....	14
2) Eingriff in §§ 23, 24 UrhG (Bearbeitungsrecht).....	15
a) Benutzung	15
(1) Benutzung von Figuren	16
(2) Exkurs: Benutzung einer Handlung	16
(3) Gesamtbetrachtung und Ergebnis.....	17
b) Freiheit der Benutzung	17
(1) Verwendung gemeinfreien Gutes	18

(2) Hinzutreten eigenschöpferischer Elemente	18
(3) Verständnis aus sich heraus.....	18
(4) Künstlerische Qualität	19
(5) Wille zur freien Benutzung	19
(6) Wirtschaftliche Konkurrenz („fair use“)	19
(7) Verblässensformel	20
(8) Innerer Abstand	20
(9) Ergebnis für die neue Folge einer Serie	20
c) Ergebnis	21
3) Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht	22
a) Eingriff in § 14 UrhG (Entstellung des Werkes)	22
b) Allgemeines Änderungsverbot	22
c) Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	23
d) Ergebnis	23
IV) Zusammenfassung	23
 D) Schutz des Titels.....	24
I) Schutz aus dem Urheberrecht.....	24
II) Titelschutz	24
1) Entstehen des Titelschutzes	25
2) Verwechslungsgefahr	25
a) Unmittelbare Verwechslungsgefahr.....	26
b) Mittelbare Verwechslungsgefahr.....	26
c) Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne.....	26
3) Ausnutzung und Beeinträchtigung	27
III) Ergebnis	27
 E) Schutz der Namen von Charakteren.....	28
I) Urheberrecht	28
II) Titelschutz	28
1) Entstehen des Titelschutzes	28
2) Kritik	28
III) Ergebnis	28
 F) Schutz der Aufmachung	29
I) Anwendbarkeit des UWG	29
II) Voraussetzungen für Ansprüche aus dem UWG	29
III) Unlauterkeit	30
1) Herkunftstäuschung (§§ 3, 4 Nr. 9 a UWG).....	31
2) Ausbeutung (§§ 3, 4 Nr. 9 b UWG).....	31
IV) Ergebnis	31
 G) Antworten.....	32

Literaturverzeichnis

- Boesche, Katharina Vera „Wettbewerbsrecht“
1. Auflage
Heidelberg, 2005
Zitat: Boesche, Rdnr. 40 f.
- Chakraborty, Martin „Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht“
1. Auflage
Baden-Baden, 1997
Zitat: Chakraborty, Seite 82
- Eisenmann, Hartmut „Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Jautz, Ulrich 6. Auflage
Heidelberg, 2006
Zitat: Eisenmann / Jautz, Rdnr. 316 f.
- Fezer, Karl-Heinz „Markenrecht“
3. Auflage
München, 2001
Zitat: Fezer, § 15 Rdnr. 19.
- Fezer, Karl-Heinz „Zum Anwendungsbereich des Werktitelrechts“
in GRUR 2001, Seite 369 ff.
Zitat: Fezer in GRUR, Seite 370
- Fischer, Florian „Das Literaturplagiat – Tatbestand und Rechtsfolgen“
1. Auflage
Frankfurt am Main, 1996
Zitat: Fischer, Seite 103

Christiane Müller

Forkel, Hans „Gebundene Rechtsübertragung“
1. Auflage
Köln, 1977
Zitat: Forkel, Seite 219 ff.

Haupt, Stefan „Markenrecht und Branding“
Schmidt, Ronald 1. Auflage
München, 2007
Zitat: Haupt / Schmidt, Seite 105 ff.

Hefermehl, Wolfgang „Wettbewerbsrecht“
Köhler, Helmut 25. Auflage
Bornkamm, Joachim München, 2007
Zitat: Köhler in Hefermehl / Köhler / Bornkamm, § 4 Rdnr. 9.44

Hegemann, Gerd F. „Der Rückruf im U.S.-amerikanischen Urheberrechtsgesetz“
in GRUR Int 1988, Seite 402 ff.
Zitat: Hegemann, Seite 402 ff.

Hertin, Paul-W. „Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Werbeleistungen unter besonderer Berücksichtigung von Werbekonzeptionen und Werbeideen“
in GRUR 1997, Seite 799 ff.
Zitat: Hertin, Seite 804

Heyers, Johannes „Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegen das Einschieben in fremde Serien – Zugleich ein Beitrag zu Rang und Bedeutung wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsfreiheit nach der UWG-Novelle“
in GRUR 2006, Seite 23 ff.
Zitat: Heyers, Seite 24

Joseph, Otto „Das Recht auf Fortsetzung“
Schwanhäußer, Hermann in GRUR 1962, Seite 444 ff.
Zitat: Joseph / Schwanhäußer, Seite 449

Karnell, Gunnar W. G. „Copyright to Sequels“
in IIC 2000, Seite 886 ff.
Zitat: Karnell, Seite 893 f.

Kummer, Max „Das urheberrechtlich schützbare Werk“
1. Auflage
Bern, 1968
Zitat: Kummer, Seite 30 f.

Kuss, Michael „Der Lizenzvertrag im Recht der USA“
1. Auflage
Köln, 2005
Zitat: Kuss, Seite 82

Litten, Rüdiger „Schutz von Fernsehshow- und Fernsehserienformaten
durch Wettbewerbs-, Marken- und Vertragsrecht“
in MMR 1998, Seite 528 ff.
Zitat: Litten, Seite 528

Möhring, Philipp (Hrsg.) „Urheberrechtsgesetz“
Nicolini, Käte (Hrsg.) 2. Auflage
München, 2000
Zitat: Ahlberg in Möhring / Nicolini, § 23 Rdnr. 6 ff.

Nordemann, Wilhelm (Hrsg.) „Das neue U.S. Copyright Law“
Roeber, Georg (Hrsg.) 1. Auflage (Sonderausgabe)
Berlin, 1978
*Zitat: von Westerholt-Weissthanner in Nordemann /
Roeber, Seite 13 f.*

Christiane Müller

Piper, Henning „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“
Ohly, Ansgar 4. Auflage
München, 2006
Zitat: Piper in Piper / Ohly, § 2 Rdnr. 57

Pleister, Christian „Buchverlagsverträge in den Vereinigten Staaten – ein Vergleich zu Recht und Praxis Deutschlands“
in GRUR Int 2000, Seite 673 ff.
Zitat: Pleister, Seite 675

Rehbinder, Manfred „Urheberrecht“
14. Auflage
München, 2006
Zitat: Rehbinder, Rdnr. 2 f.

Rehbinder, Manfred „Zum Urheberrechtsschutz für fiktive Figuren, insbesondere für die Träger von Film- und Fernsehserien“
in Festschrift für Wolf Schwarz zum 70. Geburtstag
1. Auflage
Baden-Baden, 1988
Zitat: Rehbinder in FS Schwarz, Seite 171

Schack, Haimo „Urheber- und Urhebervertragsrecht“
3. Auflage
Tübingen, 2005
Zitat: Schack, Rdnr. 8

Schmidt-Hern, Kai Hendrik „Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken“
1. Auflage
Baden-Baden, 2001
Zitat: Schmidt-Hern, Seite 48

Christiane Müller
Schricker, Gerhard (Hrsg.) „Urheberrecht“
3. Auflage
München, 2006
Zitat: Loewenheim in Schricker, § 2 Rdnr. 81

Spindler, Hartmut „Das neue amerikanische Urheberrechtsgesetz“
in GRUR Int 1977, Seite 421 ff.
Zitat: Spindler, Seite 429

Strömholt, Stig „Zur Problematik der Fortsetzung eines urheberrechtlich
geschützten Werkes“
in GRUR 1968, Seite 187 ff.
Zitat: Strömholt, Seite 188

Wandtke, Artur-Axel „Praxiskommentar zum Urheberrecht“
Bullinger, Winfried 2. Auflage
München, 2006
Zitat: v. Welser in Wandtke / Bullinger, § 121 Rdnr. 33

Wanscher, Peter „Probleme der Fortsetzung eines urheberrechtlich
geschützten Werkes“
1. Auflage
München, 1976 (Diss.)
Zitat: Wanscher, Seite 95

A) Fragen um Fragezeichen

„Manchmal gibt es zwei Originale.“ – mit diesem Slogan werden seit Oktober letzten Jahres die Hörspiele der Jugendserie „Die Dr3i“ beworben. In den Geschäften sind direkt daneben auch die Bücher und Hörspiele der bekannten Reihe „Die drei ???“ ausgestellt. Die beiden Serien gleichen sich nicht nur bezüglich des Titels und in der äußereren Aufmachung; sie haben auch denselben Plot zum Inhalt: Drei Jungen, die in Rocky Beach (USA) ein Detektivbüro betreiben, lösen von Folge zu Folge spannende Fälle. Die Hauptcharaktere sind in beiden Reihen absolut identisch, lediglich ihre Namen unterscheiden sich minimal.

„Manchmal gibt es zwei Originale.“ – doch so friedlich scheint die Koexistenz der beiden Reihen nicht zu sein. Das Unternehmen Sony BMG, das unter dem Label Europa die Hörspiele „Die drei ???“ bzw. jetzt „Die Dr3i“ verlegt, geht zurzeit gerichtlich gegen den Kosmos-Verlag vor. Dieser ist für die Buchreihe „Die drei ???“ verantwortlich. Auf deren Folgen beruhen auch die Hörspiele der gleichnamigen Serie. Doch nun soll der Kosmos-Verlag keine weiteren Buchbände der Reihe veröffentlichen dürfen. Gestritten wird um urheberrechtliche Lizenzen: Früher setzte Sony BMG lediglich die einzelnen Folgen der Buchreihe „Die drei ???“ in Hörspiele um – jetzt wird geltend gemacht, die Reihe in Form von „Die Dr3i“-Folgen selbst fortsetzen zu dürfen - und zwar exklusiv!

Dieses aktuelle Beispiel soll zum Anlass genommen werden, um daran die rechtlichen Probleme rund um Buch- und Titelreihen darzustellen: Im Folgenden wird die Frage beantwortet, welche Rechte an einer Fortsetzungsserie bestehen und wie diese vor Nachahmung geschützt ist – kurz: Kann es „zwei Originale“ geben? Insbesondere ist zu erörtern, inwiefern ein Recht darauf bestehen kann, eine Reihe (ausschließlich) fortsetzen zu dürfen. Zur Beantwortung wird Bezug auch auf oberste Rechtsprechung aus jüngster Zeit genommen. In dem Fall „Laras Tochter“ hatte der BGH im Jahr 1999 zu beurteilen, wann die Fortsetzung eines Werkes in die Rechte am Original eingreift.

B) Rechte an den einzelnen Folgen

Vor der Darstellung der Rechtslage bezüglich einer Serie als Ganzes wird zunächst ein Blick auf mögliche Rechte an den einzelnen Folgen geworfen. Dies soll anhand des Beispiels der Reihe „Die drei ???“ geschehen: Dabei muss zwischen der Buch- und der Hörspielreihe unterschieden werden. Zunächst gab es nur die Bücher des Kosmos-Verlages, die dann Band für Band von dem Label Europa in Hörspiele umgesetzt wurden.

I) Die Bücher

Die einzelnen Romane einer Buchreihe könnten unter den Schutz des Urheberrechts fallen. Dieses weist nämlich dem Urheber einer kulturellen Geistesschöpfung eine – dem Eigentum vergleichbare¹ – absolute Rechtsposition zu. Dadurch wird dieser in die Lage versetzt, *umfassend* über die Verwendung seiner kreativen (Immateriel-) Güter bestimmen (§ 11 UrhG) zu können.² Voraussetzung für einen solchen Schutz ist das Vorliegen eines Werkes gemäß § 2 II UrhG, das als „persönliche geistige Schöpfung“ legal definiert ist. Eine solche zeichnet sich durch ein gewisses Maß an Individualität und Kreativität aus.³

1) Schutz der amerikanischen Folgen⁴

Zunächst erschien die Serie nur in den USA. Diese Folgen sind dann nach dem deutschen UrhG geschützt, wenn es auch die Werke *amerikanischer* Autoren erfasst und die einzelnen Episoden Werkcharakter besitzen.

a) Schutz ausländischer Urheber

Grundsätzlich gilt das UrhG nur für Staatsangehörige der BRD, der EU und der EWR-Staaten (§ 120 UrhG). Allerdings gewährt Art. 5 I RBÜ (i.V.m. § 121 IV UrhG) Urhebern aus den Verbundsländern der Berner Union denselben Urheberrechtsschutz wie Inländern. Sowohl die USA als auch Deutschland haben die RBÜ unterzeichnet.⁵ Neben der RBÜ ist (ebenfalls über § 121 IV UrhG) auch das deutsch-amerikanische Abkommen von 1892

¹ Vgl. zum Schutz des Urheberrechts über Artt. 14 bzw. 2, 1 GG Fischer, Seite 103.

² Vgl. Rehbinder, Rdnr. 2 f.

³ Vgl. Rehbinder, Rdnr. 117.

⁴ Vgl. zur Anwendung des UrhG auf Fälle vor deutschen Gerichten aufgrund des Schutzlandprinzips Schack, Rdnr. 887 ff. und 918 ff.

⁵ Siehe Katzenberger in Schrieker, vor §§ 120 ff. Rdnr. 45.

anwendbar; Inhalt ist ein gegenseitiger Urheberrechtsschutz.⁶ Damit können auch die amerikanischen Folgen prinzipiell durch das UrhG geschützt sein.⁷

b) Werkqualität der Originalfolgen

Die ersten zehn Folgen schrieb der amerikanische Autor und Erfinder der Serie Robert Arthur; veröffentlicht wurden sie seit 1964 unter dem Titel „The three investigators“ im Verlag Random House. Die einzelnen Geschichten, in denen die Hauptfiguren und ihre Umgebung („setting“) für die weiteren Folgen vorgegeben wurden, sind deutlich individuell geprägt. Als Romane fallen sie in die Kategorie der Sprach-, genauer der Schriftwerke (§ 2 I Nr. 1 UrhG) des – nicht abschließenden – Katalogs in § 2 I UrhG.⁸

c) Werkqualität der weiteren amerikanischen Bände

Nichts Anderes gilt für die Folgen 11 bis 56, die nach dem Tod Robert Arthurs von einem amerikanischen Autorenteam geschrieben wurden: Diese haben zwar auch Elemente (wie Schauplatz und Figuren) aus den ersten Bänden übernommen, allerdings stellt § 3 Satz 1 UrhG klar, dass es für das Vorliegen eines Werkes nicht auf die Selbständigkeit der Schöpfung ankommt - ausreichend ist deren Eigentümlichkeit. Für eine solche genügt das Ersinnen einer neuen Handlung.⁹

2) Schutz der deutschen Folgen

Die deutschen Übersetzungen der Bände 1 bis 56, die im Kosmos-Verlag erschienen sind, lassen sich ebenfalls gemäß § 3 Satz 1 UrhG als Werke einstufen; auch in solchen Übertragungen kommt die Individualität ihrer Urheber zum Ausdruck.¹⁰

Nachdem die Serie in den USA eingestellt wurde, brachte der Kosmos-Verlag die Folgen 57 bis 134 in Eigenregie auf den Markt. Auch deren Werkqualität ist aufgrund der eigenschöpferischen Leistungen des deutsch-österreichischen Autorenteams, das die Hauptfiguren neue Abenteuer erleben ließ, zu bejahren.

⁶ Siehe v. Welser in Wandtke / Bullinger, § 121 Rndr. 33.

⁷ Vgl. zum Schutz von Werken nach dem U.S. Copyright Act von Westerholt-Weissthanner in Nordemann / Roeber, Seite 13 f.

⁸ Siehe Loewenheim in Schricker, § 2 Rdnr. 81.

⁹ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 48.

¹⁰ Siehe Loewenheim in Schricker, § 3 Rdnr. 21.

3) Inhaber der Rechte

Als Werke der Literatur sind somit alle Einzelfolgen urheberrechtlich geschützt. Fraglich ist, bei wem diese Rechte nach dem UrhG liegen: Gemäß §§ 11 ff. i.V.m. § 7 UrhG stehen sie ursprünglich den jeweiligen Autoren zu und sind laut § 29 I UrhG grundsätzlich nicht übertragbar.

a) Verlagsvertrag

Allerdings kann der Urheber nach § 29 II i.V.m. § 31 I 1 UrhG Dritten die Verwertung seines Werkes durch die Einräumung von Nutzungsrechten gestatten. Diese können als ausschließliche oder einfache bzw. als beschränkte oder unbeschränkte Lizenzen ausgestaltet sein (§ 31 I 2 UrhG).¹¹ In der Praxis räumen Autoren ihren Verlagen sehr umfassende Nutzungsrechte ein, die dann die Verwertung der Werke übernehmen.¹²

b) Publishing Agreement¹³

Das amerikanische Pendant zum Verlagsvertrag ist das Publishing Agreement: Eine vollständige Übertragung des Copyrights (assignment) für geschützte Werke ist in dieser Branche nicht üblich und die „work made for hire“ – Regelung, die das Copyright direkt beim Auftraggeber einer Arbeit entstehen lässt, erstreckt sich nach § 101 Copyright Act (1976) nicht auf die Werkkategorie der Romane. Vielmehr werden den Verlagen auch hier von den Urhebern ausschließliche Nutzungsrechte (licenses) eingeräumt.¹⁴

c) Ergebnis

Im vorliegenden Fall verfügen die Verlage Random House¹⁵ und Kosmos¹⁶ über weitreichende Nutzungsrechte an den einzelnen Buchfolgen. Diese wurden ihnen in Lizenzverträgen mit den jeweiligen Autoren übertragen.

II) Die Hörspiele

Sofern Hörspielfolgen auf Buchfolgen basieren, stellt sich aufgrund ihrer Abhängigkeit von letzteren die Frage nach der Werkqualität. Für Bearbeitungen ergibt sie sich aus § 3 Satz 1 UrhG. Bei Adaptionen wie diesen müssen zum Beispiel Dialoge geschrieben, die Handlungen gerafft

¹¹ Vgl. dazu Forkel, Seite 219 ff.

¹² Vgl. Rehbinder, Rdnr. 9.

¹³ Vgl. zum im Verlagsrecht relevanten Instrument des Rückrufrechts im U.S. Copyright Law Hegemann, Seite 402 ff.; Spindler, Seite 429.

¹⁴ Vgl. Pleister, Seite 675; Kuss, Seite 82.

¹⁵ Siehe OLG Düsseldorf vom 24.04.2007 – I-20 U 175/06.

¹⁶ Vgl. das Interview mit Elizabeth Arthur unter http://www.rocky-beach.com/special/e_arthur/arthur_elizabeth2007-original.html (Februar 2007).

und mit Geräuschen oder Musik hinterlegt werden. Bei einer derartigen Umwandlung hat der Bearbeiter einen großen Gestaltungsspielraum – das Ergebnis ist also individuell geprägt. Dementsprechend sind im vorliegenden Fall die Hörspiele „Die drei ???“ urheberrechtlich geschützt.

Die Rechte an diesen Folgen liegen auch hier nicht bei den jeweiligen Urhebern, sondern aufgrund von Einräumungen durch Lizenzverträge bei dem Label Europa (Sony BMG).

III) Zusammenfassung

Die einzelnen Folgen einer Serie sind urheberrechtlich geschützt. Im vorliegenden Fall sind die Verlage Random House, Kosmos und Sony BMG aufgrund von Lizenzverträgen mit den einzelnen Autoren im Besitz an den Rechten der einzelnen Buch- und Hörspielepisoden.

C) Schutz vor Fortschreibung

Die bisherige Prüfung hat ergeben, dass die einzelnen Folgen einer Serie urheberrechtlich geschützt sind; für sämtliche Episoden, die auf dem Originalwerk aufbauen, liegt dieser Schutz in Form des Bearbeitungsurheberrechts (§ 3 UrhG) vor. Nach dem Wortlaut der Norm ist dieses vom Urheberrecht am Original abhängig: Eine neue Folge ist nur in dem Umfang geschützt, als sie bzw. ihre Verwertung nicht das Originalurheberrecht verletzt.

Wenn eine derartige Verletzung vorliegt, steht dem Berechtigten am Original ein Unterlassungsanspruch gegen die neue Episode aus § 97 I UrhG i.V.m. mit der verletzten Norm zu. Es stellt sich die Frage, ob das UrhG Fortschreibungen per se verbietet. Dann könnte ein exklusives Fortsetzungsrecht geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall ist genau ein solcher Anspruch gegen die Produkte des Kontrahenten das Objekt der Begierde: Sowohl Sony BMG als auch der Kosmos-Verlag wollen die Reihe

ausschließlich fortsetzen – der eine mit neuen Hörspielfolgen „Die Dr3i“, der andere mit neuen „Die drei ???“ – Büchern.

Ein solches Fortsetzungsrecht bestünde dann, wenn die Elemente, die eine neue Folge aus der bisherigen Serie übernimmt, geschützt sind und eine solche Übernahme Urheberrechte verletzt.

I) Schutz der Serienelemente

Eine Buch- oder Titelreihe zeichnet sich dadurch aus, dass von Folge zu Folge bestimmte Elemente wiederkehren; diese verbinden die Episoden erst zu einer Serie: In jeder Folge der Reihe „Die drei ???“ sind die drei Detektive Justus Jonas, Peter Shaw und Bob Andrews Mittelpunkt der Handlung. Sie agieren in einer gewohnten Art und Weise und in einer aus den vorigen Folgen bekannten Umgebung. So kann trotz unterschiedlicher Abenteuer von einer einheitlichen Serie gesprochen werden.

Es stellt sich also zum einen die Frage, ob das Urheberrecht auch solche Werkteile (losgelöst vom Original bzw. dessen Handlung, die gerade nicht übernommen wird) schützt. Zum anderen ist zu prüfen, ob sich ein eventueller Schutz auch auf den Inhalt dieser Elemente erstreckt: Denn in der neuen Folge einer Serie werden Teile wie eine Beschreibung der Hauptfiguren ja nicht wortwörtlich aus den vorigen Bänden übernommen; deren Charakteristik wird vielmehr in einem neuen Kontext nachgezeichnet.

1) Schutz von Werkteilen

Werkteile müssten für einen Schutz nach dem UrhG die Anforderungen für ein Werk i.S.d. § 2 II UrhG erfüllen. Andernfalls handelt es sich um Allgemeingut, das jedermann nach Belieben verwenden darf. Fraglich ist, ob die Teile auch losgelöst von der ursprünglichen Handlung hinreichend individuell ausgestaltet sind - bloße Ideen, Themen oder Motive sind im Urheberrecht nämlich nicht geschützt.¹⁷ Die Elemente einer Serie wie „Die drei ???“ müssten demnach *selbständig* als Werke klassifizierbar sein.

a) Figuren

Am deutlichsten wird die Beziehung einer Fortsetzung zum Grundwerk durch die Übernahme von Figuren – im vorliegenden Fall die der

¹⁷ Vgl. Wanscher, Seite 95.

Protagonisten Justus Jonas, Peter Shaw und Bob Andrews: Sie sind fester Kern der Serie, während die Handlungen der einzelnen Folgen variieren. Problematisch an einem eventuellen Schutz ist, dass die Beschreibung einer fiktiven Figur lediglich eine Kombination einzelner Eigenschaften darstellt: Solche Charaktermerkmale bzw. bestimmte Vorlieben, typische Gewohnheiten oder ein persönlicher Redestil sind aber *jeweils für sich genommen* mangels Individualität gemeinfreie nicht monopolisierbare Ideen.¹⁸ Wann kann also bei literarischen Personen von einer konkreten Ausgestaltung und damit von einem Werk gesprochen werden?

(1) Rechtsprechung zu Sendeformaten

Eventuell kann zur Beantwortung dieser Frage die Rechtsprechung zum Schutz von Sendeformaten herangezogen werden; die Fälle sind durchaus vergleichbar: Figuren bilden die wiederkehrenden Elemente einer Fortsetzungsreihe – ein TV-Format umschreibt das von Folge zu Folge Gleichbleibende einer Serie.¹⁹

In den Entscheidungen „Kinderquatsch mit Michael“²⁰ und „Forsthaus Falkenau“²¹ wurde ein Schutz durchgängig verneint: Die Formate seien nicht hinreichend ausgestaltet, um sich von gemeinfreien Ideen abzuheben.²² Eine Konkretisierung finde erst in den einzelnen Folgen statt.²³

Auch literarische Figuren erlangen Individualität am deutlichsten, wenn sie in einer konkreten Handlung auftreten und agieren; daraus lässt sich entnehmen, dass für ihren urheberrechtlichen Schutz hohe Maßstäbe anzusetzen sind.

(2) Statistische Einmaligkeit

Zum Teil wird vertreten, der Werkcharakter müsse vollkommen wertfrei beurteilt werden: Auf die künstlerische Qualität könne es deswegen nicht ankommen - entscheidend sei allein die statistische Einmaligkeit der Schöpfung.²⁴ Dementsprechend sei eine fiktive Person dann individuell und somit geschützt, wenn die Kombination ihrer Eigenschaften so nur einmal

¹⁸ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 60.

¹⁹ Vgl. Karnell, Seite 893 f.

²⁰ Siehe BGH in GRUR 2003, Seite 876 ff.

²¹ Siehe OLG München in GRUR 1990, Seite 674 ff. – „Forsthaus Falkenau“.

²² Siehe OLG München in GRUR 1990, Seite 674 ff. (676) – „Forsthaus Falkenau“.

²³ Siehe BGH in GRUR 2003, Seite 876 ff. (877).

²⁴ Vgl. Kummer, Seite 30 f.

vorkommt. Ohne den Autor hätte es diese Figur nicht gegeben. Dies spreche für eine Schutzwürdigkeit.²⁵

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Urheberrecht kulturelle Leistungen belohnen will.²⁶ Die dargestellte Ansicht führt aber dazu, dass darüber hinaus auch vollkommen beliebige bzw. zufällige Gebilde geschützt werden; die statistische Einmaligkeit einer Merkmals-Kombination sagt nichts über ihre *schöpferische* Eigenart aus.²⁷ Eine Monopolisierung und damit ein Eingriff in das grundsätzliche Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit an Ideen kann über diese Argumentation nicht gerechtfertigt werden.

(3) Figur als maßgeblicher Handlungsgegenstand

Auch in der amerikanischen Rechtsprechung spielt der Schutz literarischer Figuren eine Rolle: In der Entscheidung „Warner Bros. Pictures v. Columbia Broadcasting System“²⁸ machte der Ninth Circuit des Court of Appeal einen solchen von dem Verhältnis der fiktiven Figuren zu der Handlung abhängig. Nicht schutzfähig seien Charaktere, die lediglich als „Schachfiguren“ auftreten; geschützt sollen aber solche sein, die selbst den maßgeblichen Gegenstand der Handlung darstellen.²⁹

An diesem Kriterium ist auszusetzen, dass es den Schutz für Figuren faktisch auf Werke beschränkt, die Charakterstudien zum Inhalt haben. Selbst komplex ausgestaltete literarische Personen blieben ohne Schutz, solange sie sich der Handlung unterordnen lassen.³⁰ Ein Roman zeichnet sich aber gerade dadurch aus, dass sich Handlung und Charaktere gegenseitig beeinflussen: Die Protagonisten initiieren Ereignisse – diese wiederum illustrieren bzw. entwickeln die Persönlichkeit der handelnden Personen.

Zuzustimmen ist der Argumentation insofern, als sie für die Bejahung eigenständiger Werkqualität eine gewisse Unabhängigkeit der Figur von der

²⁵ Vgl. Kummer, Seite 61 ff.

²⁶ Vgl. Schack, Rdnr. 8.

²⁷ Siehe Loewenheim in Schricker, § 2 Rdnr. 17.

²⁸ Siehe 216 F. 2d 945 (1954).

²⁹ Vgl. die Darstellung der Argumentation bei Rehbinder in FS Schwarz, Seite 171; so auch Chakraborty, Seite 110.

³⁰ Vgl. die Darstellung bei Rehbinder in FS Schwarz, Seite 171.

Handlung erfordert.³¹ Erlangt diese lediglich innerhalb des Plots Bedeutung und ist sie außerhalb von ihm nicht selbstständig greifbar, kann sie auch nur als Bestandteil der Handlung geschützt sein.

(4) Individuelles Gewebe

Obwohl die einzelnen Merkmale einer Figur nicht schutzfähig sind, kann doch ein bestimmtes Zusammenspiel von inneren und äußereren Eigenschaften Werkqualität erreichen: Wenn ein detailliertes Gewebe nicht mehr nur einen Typ sondern eine unverwechselbare Person charakterisiert, liegt eine hinreichende Ausgestaltung vor.³²

Diese Abgrenzung liegt auch dem leading-case in der amerikanischen Rechtssprechung zum Schutz literarischer Figuren zugrunde: In dem Fall „Nichols v. Universal Pictures“³³ wurde entschieden, dass diese für einen Urheberrechtsschutz konkret entwickelt und ausgestaltet sein müssen; das bloße Konzept einer Figur werde nicht geschützt.³⁴

(5) Ergebnis

Im vorliegenden Fall wäre also zu prüfen, ob die Hauptpersonen der Serie „Die drei ???“ bzw. „Die Dr3i“ jeweils ein solches individuelles Gewebe und damit Werke i.S.d. § 2 II UrhG darstellen: Die Figuren der drei Freunde Justus Jonas, Peter Shaw und Bob Andrews stellen plastische Persönlichkeiten dar. Obwohl sie in jeder Folge in eine neue Handlung gesetzt werden, erkennt man deutlich ihre Charakterzüge. Dabei handelt es sich nicht um bloße Stereotypen, wie den „Schlaumeier“, den „Sportlichen“ und den „Bücherwurm“. Vielmehr haben alle drei Charaktere Ecken und Kanten, Stärken und Schwächen. Ein Indiz für ihre Individualität ist auch die starke Resonanz der Fans, die sich mit diesen Figuren identifizieren können. Dies erfordert stets ein detailliertes Charakterbild.

Kennzeichnend ist dabei auch die Beziehung der Protagonisten untereinander – die detailliert ausgestaltete Rollenverteilung tritt immer wieder klar zu Tage. Ein Urheberrechtsschutz für die Figuren ist damit auch innerhalb der vorliegenden Dreierkombination zu bejahen.

³¹ Vgl. Rehbinder in FS Schwarz, Seite 167.

³² Vgl. Schmidt-Hern, Seite 60; siehe KG in ZUM 2003, Seite 867 ff. = AfP 2004, Seite 177.

³³ Siehe 45 F. 2d 119 (1930).

³⁴ Vgl. die Darstellung der Argumentation bei Schmidt-Hern, Seite 61 f.

b) Epoche, Schauplatz, Milieu etc.

Neben den Hauptfiguren gibt es noch weitere Elemente, die in den Folgen einer Serie konstant wiederkehren. So zum Beispiel auch das Handlungsumfeld der Charaktere. In der Serie „Die drei ???“ spielen die meisten Folgen in Rocky Beach (USA), handeln in der Gegenwart und sind in das soziale Umfeld der drei Hauptpersonen als High School-Schüler eingebettet. Auch hier stellt sich die Frage nach der Schutzfähigkeit solcher Elemente.

(1) KG: „Alt Heidelberg“³⁵

In dem Fall „Alt Heidelberg“ hat das Berliner KG entschieden, dass die Wahl des Milieus und des Schauplatzes eines Theaterstücks – hier das Heidelberger Studentenmilieu – durchaus Eigentümlichkeit aufweise und somit nicht ohne weiteres nachgeahmt werden dürfe.³⁶

(2) Kritik

An dieser Entscheidung ist zu kritisieren, dass historisch authentische Epochen sowie tatsächlich existierende Schauplätze grundsätzlich Gemeingut darstellen: Alles was durch die Geschichte oder Natur vorgegeben ist, darf nicht dem ausschließlichen Schutz durch das Urheberrecht unterstellt werden – es muss jedermann zur freien Verfügung offen stehen.³⁷ Deshalb ist ein solcher für die genannten Elemente abzulehnen. Lediglich erfundene Schauplätze und Epochen (wie in Science-Fiction-Romanen) können - sofern sie hinreichend konkret ausgestaltet sind - als Werkteile geschützt sein.³⁸

Eine Serie, die wie „Die drei ???“ oder „Die Dr3i“ an realen Schauplätzen spielt, ist also bezüglich dieser Elemente nicht geschützt.

c) Exkurs: Handlung (Fabel)

Buch- und Titelreihen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass von Folge zu Folge eine neue Handlung ersonnen wird; die Übernahme von Elementen aus dem Grundwerk erstreckt sich also gerade nicht auf die Abfolge bestimmter Ereignisse. Dennoch soll kurz dargestellt werden, inwiefern

³⁵ Siehe KG in GRUR 1926, Seite 441 ff.

³⁶ Siehe KG in GRUR 1926, Seite 441 ff. (443).

³⁷ Siehe Loewenheim in Schricker, § 24 Rdnr. 3.

³⁸ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 81.

auch das bestimmte Handlungsgerüst einer Serie (Fabel) geschützt sein kann.

Wie auch Figuren stellen Romanhandlungen bloß eine Aneinanderreihung gemeinfreier Motive dar; die individuelle Abfolge dieser Elemente kann jedoch aufgrund des großen Gestaltungsspielraums Werkqualität erreichen, wenn sie derart konkret mit Einzelheiten ausgestaltet ist, dass sie sich von einem Handlungsmodell als bloßem Muster einer Handlung abhebt.³⁹ Somit ist sie grundsätzlich schutzfähig.

2) Schutz des Werkinhaltes

Eine Fortsetzung übernimmt die Elemente des Grundwerkes nicht vollkommen identisch, vielmehr werden sie in dem neuen Text nachgezeichnet: Die Hauptfiguren einer Serie wie „Die drei ???“ wiederholen ihre Handlungen oder Sätze aus den vorigen Folgen nicht wortwörtlich – aber jedes neue Abenteuer bringt in neuer Form deren Charaktere zum Ausdruck. Es stellt sich also die Frage, ob das Urheberrecht auch die Charakteristik – den Inhalt – von Werken bzw. Werkteilen (losgelöst von ihrer bisherigen Form also dem Wortlaut) schützt. Nur dann dürfte zum Beispiel eine neue Folge der Reihe „Die drei ???“ die Hauptfiguren der drei Detektive nicht nachzeichnen. Andernfalls müssten lediglich wortwörtlich identische Beschreibungen der Charaktere aus den vorigen Bänden vermieden werden.

a) Schutz der Form

Das Reichsgericht und weite Teile des Schrifttums vertraten lange Zeit die Ansicht, das Urheberrecht schütze nur die Form eines Werkes, nie seinen Inhalt als solchen. Argumentiert wurde mit dem Motto der Aufklärung „Die Gedanken sind frei!“: An seinen Gedanken solle der Urheber keine ausschließlichen Rechte erlangen; lediglich die Art und Weise, wie er sie ausdrückt, könne Schutz genießen.⁴⁰

Gegen diese Meinung spricht, dass sie praktisch keinen Schutz vor Bearbeitungen gewährt. Selbst wenn weite Teile des Inhalts in ein neues Werk übernommen werden, genügen geringfügige Änderungen der Form, um den Schutz des Originals zu umgehen.

³⁹ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 76; Wanscher, Seite 106 f.

⁴⁰ Vgl. die Darstellung bei Schmidt-Hern, Seite 24 f.

b) Schutz der „inneren Form“ und des „imaginären Bildes“

Aus diesem Grund führte das Schrifttum neben der „äußeren Form“ neue Begriffe ein: Die „innere Form“ dehnte den Schutz auf die Gedankenführung innerhalb eines Werkes aus; die Schutzfähigkeit des „imaginären Bildes“ erfasste auch die Entwicklung der Charaktere in einer Romanhandlung.⁴¹

Dagegen ist einzuwenden, dass die Trennung von Form und Inhalt dazu dienen sollte, den Schutzmfang von Werken zu definieren. Wenn man aber nun doch einen Teil des Inhalts zur Form erklärt, verlieren die Begriffe an Klarheit und damit ihre Unterscheidungsfunktion.

c) Schutzfähigkeit des Inhaltes

In dem Urteil „Alt Heidelberg“⁴² hat das Berliner KG entschieden, dass neben der Form auch der Inhalt eines Werkes schutzfähig ist; diese Ansicht hat sich dann auch in Rechtsprechung und Schrifttum durchgesetzt. Der Gesetzgeber hat sie sogar dem UrhG von 1965 zugrunde gelegt.⁴³

Für einen solchen umfassenden Schutz spricht, dass in vielen Werkarten (wie der Musik oder Lyrik) ohnehin nicht zwischen Form und Inhalt unterschieden werden kann - beides ist untrennbar miteinander verknüpft. Die Schutzfähigkeit eines Werkes richtet sich heute ausschließlich nach seiner Individualität als Abgrenzung zu gemeinfreien (nicht weiter konkretisierten und ausgestalteten) Ideen.⁴⁴

3) Ergebnis

Eine Serie kann also in Bezug auf ihre signifikanten wiederkehrenden Elemente geschützt sein. Insbesondere kommt ein Schutz der Hauptfiguren in Frage. Deren Beschreibungen dürfen bei erreichter Werkqualität weder wörtlich übernommen, noch inhaltlich nachgezeichnet werden.

II) Rechteinhaber

Es stellt sich die Frage, wem diese Rechte an einer Serie bzw. ihrer Elemente zustehen – also insbesondere, wer ein Recht an den Hauptfiguren hat, sofern diese aufgrund ihrer Werkqualität geschützt sind.

⁴¹ Vgl. die Darstellung bei Wanscher, Seite 61 und 63.

⁴² Siehe KG in GRUR 1926, Seite 441 ff.

⁴³ Vgl. die amtliche Begründung in BGBl. I, Seite 1237 ff. (1965).

⁴⁴ Vgl. Wanscher, Seite 67.

1) Recht des Urhebers

Nach §§ 1 i.V.m. 7 UrhG steht dieser Schutz den Urhebern – also den Schöpfern – der Werke zu. Wenn Figuren aber wie in einer Buch- oder Titelreihe zwar von einem Autor erfunden, aber von vielen anderen anschließend weiterverwendet und auch in ihrer (charakterlichen) Entwicklung fortgeführt werden, ist fraglich, wer als Urheber und damit Rechteinhaber gelten kann.

Im vorliegenden Fall ist Erfinder der Figuren Robert Arthur. Allerdings hat das nachfolgende Autorenteam von Random House und vor allem das des Kosmos-Verlages in der Reihe „Die drei ???“ die Figuren weiterentwickelt und zusätzlich ausgestaltet. An diesen Entwicklungsstand knüpfen nun auch die neuen Folgen der Reihe „Die Dr3i“ an. Aufgrund ihrer Abhängigkeit von den ursprünglichen Personenbeschreibungen sind diese Weiterentwicklungen keine originären Schöpfungen; lediglich ein Urheberrechtsschutz über § 3 UrhG für Bearbeitungen kommt in Betracht.⁴⁵

Dieser bestünde dann neben den Rechten des Figurenerfinders. Dazu müssten die Zusätze aber *für sich genommen* Werkqualität besitzen.⁴⁶ Das geringfügige Alternlassen von literarischen Figuren in Verbindung mit sich daraus ergebenden Entwicklungen (Führerschein, Freundinnen etc.) kann jedoch nicht als individuelle Schöpfung gewertet werden: Die Fortführungen ergeben sich hierbei fast zwingend, da sie mit dem Heranwachsen junger Menschen eng verbunden sind. Insofern mangelt es an der notwendigen Originalität und *eigenen* schöpferischen Ausdrucksstärke.

Mangels Schöpfungshöhe der zusätzlichen Eigenschaften steht das Recht an den Hauptfiguren im vorliegenden Fall also nur dem Erfinder der Serie Robert Arthur bzw. dessen Erben zu.

2) Lizenzen

Dieses Urheberrecht kann zur Nutzung übertragen werden (s. o.). Im vorliegenden Fall hat es der Serienerfinder Robert Arthur an den Verlag Random House übertragen, so dass dieser weitere Folgen der Serie

⁴⁵ Vgl. Loewenheim in Schricker, § 3 Rdnr. 23.

⁴⁶ Siehe BGH in GRUR 1966, Seite 503 ff. (508) – „Apfel-Madonna“.

(geschrieben von anderen Autoren) veröffentlichen konnte.⁴⁷ Dieser räumte dem Kosmos-Verlag (zeitlich befristete) Unterlizenzen ein. Ohne diese wären keine eigenständigen deutschen Folgen möglich gewesen. Da die Berechtigungen von Random House ausgelaufen sind, liegen die Rechte an den Figuren nun bei den Erben Robert Arthurs. Erbin ist aufgrund eines vom OLG Düsseldorf⁴⁸ für wirksam befundenen Testaments die Universität Michigan und nicht die Tochter des Autors. Somit konnte Sony BMG von der letztgenannten keine Rechte erwerben, weil die Regeln des gutgläubigen Erwerbs im deutschen Urheberrecht nicht gelten.⁴⁹

3) Ergebnis

Damit steht es zur Zeit der Universität Michigan als Erbin des Serienerfinders und *Urhebers* der Figuren zu, über die Verwendung der Serienelemente zu bestimmen.

III) Fortsetzungsfolge als Eingriff in das Urheberrecht

Es stellt sich die Frage, ob die neue Folge einer Serie durch die Verwendung von geschützten Elementen und Werkteilen in das Recht des Urhebers bzw. in das von (aufgrund von Lizenzverträgen) Nutzungsberechtigen eingreift. Die einzelnen Urheberrechte ergeben sich aus den §§ 11 ff. UrhG.

1) Eingriff in §§ 15 ff. UrhG (Verwertungsrechte)

Die §§ 15 ff. UrhG regeln die umfassenden Verwertungsrechte des Urhebers an seinem Werk. Fraglich ist, ob die Normen neben der Verwendung der Schöpfung im Original auch die Nutzung des Werkes in veränderter Gestalt erfassen. Denn die neue Folge einer Serie ist ja nicht mit dem Original identisch: Sie zeichnet lediglich bekannte Elemente in einer neuen Handlung nach. Eventuell könnten auch solche Umgestaltungen noch Werke des Originalurhebers i.S.d. § 15 I, II UrhG sein.

Dieser Ansicht ist nicht zu folgen: Die §§ 15 ff. UrhG räumen dem Urheber nämlich nicht nur ein negatives Verbietungsrecht (i.V.m. §§ 97 ff. UrhG), sondern darüber hinaus auch das exklusive positive Benutzungsrecht ein. Eine Subsumtion der Umgestaltungen - und damit auch neuer Folgen einer

⁴⁷ Siehe OLG Düsseldorf vom 24.04.2007 – I-20 U 175/06 bzw. vgl. das Interview mit Elizabeth Arthur unter http://www.rocky-beach.com/special/e_arthur/arthur_elizabeth2007-original.html (Februar 2007).

⁴⁸ Siehe OLG Düsseldorf vom 24.04.2007 – I-20 U 175/06.

⁴⁹ Vgl. Schack, Rdnr. 537.

Serie - unter § 15 UrhG würde im vorliegenden Fall bedeuten, dass die Universität Michigan als Rechteinhaberin nicht nur neue Folgen verbieten könnte, sondern diese auch selbst körperlich und unkörperlich verwerten dürfte.

Ein solches ausschließliches Recht an allen Umgestaltungen würde der Wertung des § 3 UrhG widersprechen, der auch den Schöpfern einer Bearbeitung (mit Werkqualität) Urheberrechte zuweist.⁵⁰ Damit beziehen sich die §§ 15 ff. UrhG nicht auf Umgestaltungen; sie sind für Fortsetzungen, die das Original bzw. seine Elemente nicht identisch sondern in *bearbeiteter* Form benutzen, nicht einschlägig.

2) Eingriff in §§ 23, 24 UrhG (Bearbeitungsrecht)

Auf den Fall der *mittelbaren* Nutzungen (in Abgrenzung zu solchen des unveränderten Originals) sind die §§ 23, 24 UrhG anwendbar, die die Verwertung eines bearbeiteten Werkes von der Einwilligung⁵¹ des Originalurhebers (negatives Verbietungsrecht) abhängig machen. Die neue Folge einer Serie stellt dann einen Eingriff in dieses Recht des Urhebers dar, wenn die Fortführung eines Werkes eine Umgestaltung i.S.d. § 23 Satz 1 UrhG⁵² und eben keine freie Benutzung nach § 24 I UrhG darstellt.⁵³ Es ist also zu prüfen, ob nicht ein Fall des § 24 I UrhG vorliegt, der ausnahmsweise für die Verwertung einer Umgestaltung keine Einwilligung⁵⁴ des Urhebers nach § 23 Satz 1 UrhG erfordert. Dann läge keine Urheberrechtsverletzung vor. § 24 I UrhG verlangt zum einen die *Benutzung* eines anderen Werkes, zum anderen das Entstehen eines neuen *selbständigen* Werkes (*freie* Benutzung).

a) Benutzung

Zu prüfen ist hier, ob die geschützten Elemente in einer neuen Folge auch wirklich in urheberrechtsrelevanter Weise übernommen wurden. Eventuell könnte die neue Episode einer Serie nur gemeinfreies Gut verwendet haben. Solches ist von vorneherein mangels Werkqualität nicht gegen Übernahme –

⁵⁰ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 27 f.

⁵¹ Vgl. zur Einordnung der Einwilligung Ahlberg in Möhring / Nicolini, § 23 Rdnr. 6 ff.

⁵² Siehe zum hier unbeachtlichen Streit über den Unterschied zwischen einer „Bearbeitung“ und einer „anderen Umgestaltung“ Loewenheim in Schricker, § 23 Rdnr. 4.

⁵³ Vgl. die Darstellung zur Einordnung des § 24 I UrhG als Schranke bzw. Schutzmangregelung bei Schmidt-Hern, Seite 34 f.

⁵⁴ Vgl. zur Zulässigkeit und Reichweite einer Einwilligung Fischer, Seite 75 ff.

noch sonst irgendwie urheberrechtlich - geschützt.⁵⁵ Darunter fallen wie oben festgestellt meist auch Schauplätze einer Erzählung, weil sie von der Natur aus vorgegeben sind: Im Falle der Serie „Die drei ???“ hat jeder das Recht, seine Buch- oder Titelreihe ebenfalls in Rocky Beach (USA) oder auf einem Schrottplatz spielen zu lassen. Dies gilt auch für das soziale Umfeld der Hauptpersonen. Eine Benutzung kommt also insbesondere für *geschützte* Figuren in Frage. Dazu muss geklärt werden, wann von einer solchen gesprochen werden kann.

(1) Benutzung von Figuren

In dem Urteil „Laras Tochter“⁵⁶ verweist der BGH auf die Vorinstanz, die bereits in einer Anlehnung an eine Figur deren Übernahme sieht. Schon dadurch, dass beim Leser Erinnerungen an die Figur geweckt – die Figur und ihre Eigenschaften also vorausgesetzt – werden, liege eine Benutzungshandlung vor.⁵⁷ Dem ist entgegenzuhalten, dass es urheberrechtlich nicht angreifbar ist, im Kopf der Leser eine Figur – zum Beispiel durch Nennung des Namens – wieder zum Leben zu erwecken, solange dabei kein geschütztes Material verwendet wird.⁵⁸

Oben wurde festgestellt, dass eine fiktive Figur lediglich ein Bündel von an sich gemeinfreien Merkmalen ist. Eine Benutzung erfordert also insbesondere eine vollständige Übernahme dieser Eigenschaften: Literarische Personen erschließen sich dem Leser lediglich aus dem (Kon-)Text, besitzen also keine konkrete Form. Entscheidend für eine Benutzung ist demnach, dass der Gesamteindruck dieser Figur wiedergegeben wird.⁵⁹

(2) Exkurs: Benutzung einer Handlung

Obwohl bei Serienwerken in der Regel Handlungselemente gerade nicht in den einzelnen Fortsetzungen erneut verwendet werden, soll dennoch ein kurzer Blick auf die Anforderungen an die Benutzung von solchen geworfen werden.

⁵⁵ Siehe Loewenheim in Schricker, § 2 Rdnr. 29 und § 24 Rdnr. 3 ff.

⁵⁶ Siehe BGH in GRUR Int 1999, Seite 884 ff.

⁵⁷ Siehe BGH in GRUR Int 1999, Seite 884 ff. (886) – „Laras Tochter“.

⁵⁸ Vgl. Strömholt, Seite 190, 192.

⁵⁹ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 67.

Eine Handlung könnte dann benutzt werden, wenn ihre Fortsetzung bereits im Grundwerk angedeutet ist.⁶⁰ Allerdings kommt der bloßen Andeutung selbst mangels Ausgestaltung kein Urheberrechtsschutz zu. Eine Fortführung in deren Sinne übernimmt also für sich noch kein geschütztes Material.

Hingegen wird man eine Benutzung dann bejahen können, wenn Handlungselemente in der Fortsetzung mit solchen des Grundwerkes übereinstimmen – eine identische Übernahme einzelner Szenen ist also nicht zulässig.⁶¹ Dies gilt allerdings in den Fällen nicht, in denen sich bestimmte Szenen oder Themen zwangsläufig aus dem Motiv der Erzählung ergeben: Andernfalls würde die grundsätzliche Freiheit von Ideen unterminiert. Diese Überlegung findet sich auch in der amerikanischen Rechtsprechung wieder. Nach der so genannten „scène-à-faire-Doktrin“ liegt dann keine Urheberrechtsverletzung vor, wenn die übernommenen Szenen sich aufgrund der bisherigen Handlung bzw. der Handlungsidee geradezu aufdrängen.⁶²

(3) Gesamtbetrachtung und Ergebnis

Das Vorliegen einer *Benutzung* geschützter Elemente (insbesondere von Figuren) durch eine Fortsetzungsfolge ist also im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen: Eine Serie wie „Die drei ???“ lebt geradezu davon, dass die Leser in jeder Folge die Figuren und andere Details des Serienformates wiedererkennen. Sie erwarten bei einer neuen Folge ein neues Abenteuer, aber mit den bekannten Hauptakteuren und nach wiederkehrenden Mustern. Es kommt den Autoren also gerade darauf an, diesen Eindruck der Zugehörigkeit einer Folge zur Serie hervorzurufen. Damit liegt eine Benutzung vor.

b) Freiheit der Benutzung

Eventuell könnte aber in einer neuen Serienfolge eine von § 24 privilegierte *freie* Benutzung vorliegen. Es stellt sich die Frage, wann trotz *Benutzung* einer anderen Schöpfung ein *selbständiges* Werk entsteht, dessen Verwertung einer Einwilligung nicht mehr bedarf.

⁶⁰ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 76.

⁶¹ Siehe Loewenheim in Schricker, § 24 Rdnr. 21.

⁶² Vgl. die Darstellung bei Schmidt-Hern, Seite 79 f.

(1) Verwendung gemeinfreien Gutes

Zum Teil wird vertreten, § 24 I UrhG stelle lediglich klar, dass die Verwendung gemeinfreier Werke und Ideen keiner Erlaubnis bedarf: Eine (identische) Übernahme geschützter Elemente könne über die Vorschrift nicht gerechtfertigt werden.⁶³ Für einen solchen Eingriff in das Urheberrecht fehle es an einem berechtigten Interesse der Allgemeinheit; diesem sei durch die grundsätzliche Ideenfreiheit genüge getan.⁶⁴

Gegen eine solche restriktive Auslegung des § 24 I UrhG spricht vor allem, dass die Norm dann vollkommen überflüssig wäre. Gemeinfreie Werke und Ideen dürfen ohnehin von jedermann verwendet werden.

(2) Hinzutreten eigenschöpferischer Elemente

Eine andere Ansicht geht davon aus, eine freie Benutzung nach § 24 I UrhG liege dann vor, wenn die Übernahme für das neu entstandene Werk unbedeutend ist.⁶⁵ So dürften zum Beispiel Figuren übernommen werden, solange der Autor sie in eine selbst geschaffene Handlung setze.⁶⁶

Dagegen ist anzuführen, dass bei einer solchen Betrachtung der Blick auf die *Unterschiede* zwischen benutztem und benutzendem Werk gelenkt würde. Entscheidend ist aber ein Vergleich der *Übereinstimmungen*. Nur so kann beurteilt werden, inwiefern der zweite Autor in die Rechte am Werk des Originalurhebers eingreift.

(3) Verständnis aus sich heraus

Zum Teil wird ein Kriterium für das Vorliegen einer freien Benutzung darin gesehen, dass das Werk auch ohne Kenntnis des Originals verständlich ist: Ist dies nicht der Fall, also wird die Kenntnis des Ursprungswerkes vorausgesetzt, spreche dies für eine unfreie Benutzung nach § 23 UrhG.⁶⁷ Dieser Ansicht ist nicht zu folgen; eventuelle Probleme beim Verständnis des benutzenden Werkes belegen lediglich, dass bestimmte Details des Originals gerade *nicht* übernommen worden sind.⁶⁸

⁶³ Vgl. Fischer, Seite 107.

⁶⁴ Vgl. Fischer, Seite 100.

⁶⁵ Vgl. Wanscher, Seite 108 und 110.

⁶⁶ Vgl. Wanscher, Seite 109.

⁶⁷ Vgl. Chakraborty, Seite 112.

⁶⁸ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 91.

(4) Künstlerische Qualität

In dem Fall „Trotzkopf“⁶⁹ hat das OLG Karlsruhe eine Prüfung, ob eine eigentümliche (§ 13 LUG) und keine abhängige Nachschöpfung vorliegt, erst gar nicht vorgenommen: Das umstrittene Buch sei nämlich von schlechter Qualität.⁷⁰ Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass es für das Vorliegen einer freien Benutzung auf die künstlerische Hochwertigkeit des neuen Werkes ankommt. Eine solche Ansicht ist jedoch abzulehnen: Die Frage, ob eine Schöpfung einem bestimmten literarischen Anspruch genügt, ist eine subjektive, dem Wandel unterworfenen Geschmacksfrage. Sie taugt daher nicht als Abgrenzungskriterium für eine freie Benutzung.

(5) Wille zur freien Benutzung

Auch der bloße Wille, ein Werk frei zu benutzen, kann nicht entscheidend sein. Der Gesetzeswortlaut verlangt eindeutig das *objektive* Vorliegen eines selbständigen Werkes.

(6) Wirtschaftliche Konkurrenz („fair use“)

Bisweilen wird auch vorgeschlagen, die Selbständigkeit eines Werkes davon abhängig zu machen, ob es auf dem Markt nicht im Wettbewerb mit dem Original steht.⁷¹ Dabei kommt es auf ein konkretes Wettbewerbsverhältnis (im Sinne einer gleichen Zielgruppe) zwischen den beiden Werken an. Entscheidend ist, ob ein Kunde Original und Bearbeitung für austauschbar hält, also beliebig zu dem einen oder dem anderen greifen könnte. Dieses Kriterium stammt aus dem amerikanischen Copyright Law (§ 107 Nr. 4 Copyright Act 1976): Weil hier lediglich die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers geschützt werden, kann ein „fair use“ (also eine freie Benutzung) nur dann angenommen werden, wenn das benutzende Werk dem Original auf dem Markt keine Konkurrenz macht und somit dort dessen Wert nicht mindert.⁷²

Diese Abgrenzung kann jedoch nicht entscheidend sein: Die Austauschbarkeit aus der Sicht des Kunden hängt auch von der Ähnlichkeit der beiden Werke ab. Diese kann jedoch schon in dem bloßen Motiv oder

⁶⁹ Siehe BGH in GRUR 1957, Seite 395 ff. – „Trotzkopf“.

⁷⁰ Siehe BGH in GRUR 1957, Seite 395 ff. (398) – „Trotzkopf“.

⁷¹ Vgl. Chakraborty, Seite 82.

⁷² Vgl. Chakraborty, Seite 96.

dem Genre bestehen – also in Ideen, die urheberrechtlich nicht schutzberechtigt sind.⁷³

(7) Verblassensformel

In dem Urteil „Laras Tochter“⁷⁴ hat der BGH die Anwendung des Verblassenskriteriums der bisherigen Rechtsprechung⁷⁵ bestätigt: Wenn die eigentümlichen Züge des Originals hinter der neuen schöpferischen Leistung zurücktreten, ist von einem selbständigen Werk auszugehen. Entscheidend ist, dass das ursprüngliche Werk lediglich als Anregung benutzt wurde.⁷⁶

Diese Regelung deckt sich mit dem Zweck des § 24 I UrhG. Die Norm soll, indem sie den Einwilligungsvorbehalt des § 23 Satz 1 UrhG für Umgestaltungen einschränkt, sicherstellen, dass kultureller Fortschritt möglich ist: Künstlern soll es erlaubt sein, sich von älteren Werken zu neuen Schöpfungen inspirieren zu lassen.⁷⁷

(8) Innerer Abstand

Im gleichen Urteil entscheidet der BGH zusätzlich anhand des Kriteriums des inneren Abstandes. Auch dieses ist bereits aus der Rechtsprechung⁷⁸ bekannt. Danach liegt eine freie Benutzung auch in Fällen vor, in denen die Züge des alten Werkes nicht von neuen Elementen überlagert werden, sondern in denen gerade mit den Eigentümlichkeiten des Originals gespielt wird. Von einer Selbständigkeit der neuen Schöpfung kann dann gesprochen werden, wenn sie sich künstlerisch mit dem Grundwerk auseinandersetzt, so dass sie sich deutlich von ihm distanziert. Dieses Kriterium erfasst hauptsächlich Parodien. Deren Schutz auch im Urheberrecht ist durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit in Art. 5 I 1 GG vorgegeben.

(9) Ergebnis für die neue Folge einer Serie

Anhand der Verblassensformel und dem Kriterium des inneren Abstandes ist nun also zu bestimmen, ob Fortsetzungen wie zum Beispiel eine neue

⁷³ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 40 ff.

⁷⁴ Siehe BGH in GRUR Int 1999, Seite 884 ff.

⁷⁵ Siehe zum Beispiel BGH in GRUR 1959, Seite 379 ff. (381) – „Gasparone“; BGH in GRUR 1971, Seite 588 ff. (589) – „Disney-Parodie“.

⁷⁶ Siehe BGH in GRUR Int 1999, Seite 884 ff. (887) – „Laras Tochter“.

⁷⁷ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 32.

⁷⁸ Siehe OLG München in GRUR 1990, Seite 674 ff. (675) – „Forsthaus Falkenau“.

Hörspielfolge von „Die Dr3i“ bzw. eine neue Buchfolge der Reihe „Die drei ???“ einen Fall der freien Benutzung der Originalfolgen darstellen.

Eventuell genügt schon ein Wechsel der Werkgattung (vom Buch zum Hörspiel) dem Kriterium der Selbständigkeit des neuen Werkes. Dies ist jedoch zu verneinen, weil die Art des Werkes für die rechtliche Beurteilung keine Rolle spielt: Allein der Grad der Übernahme und der eigenschöpferischen Leistung ist entscheidend.⁷⁹

Der BGH hat dazu in dem Urteil „Laras Tochter“⁸⁰ festgestellt, dass die Fortführung einer Geschichte unter Übernahme literarischer Figuren eines anderen Werkes in der Regel eine unfreie Benutzung darstellt. Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen und nur in Einzelfällen anzunehmen. Hinzu kommt, dass sich Serienwerke wie „Die drei ???“ ausdrücklich zum Grundwerk bekennen und bewusst bestimmte Elemente wiederkehren lassen. Dabei werden nicht nur *isoliert* Figuren übernommen; vielmehr lässt man diese auch in ihrer üblichen Umgebung agieren. In den neuen Episoden werden die Figuren lediglich parallel zu den bisherigen Folgen geschildert und innerhalb ihrer bekannten Umgebung nachgezeichnet.⁸¹ Die Nachahmung wird so detailliert wie möglich vorgenommen, um beim Leser den Wiedererkennungseffekt hervorzurufen, der den Reiz einer Buch- und Titelreihe ausmacht. Die wiederkehrenden Elemente (wie Figuren und Schauplatz) in einer Serie verblassen also gerade nicht hinter der neuen Handlung einer jeden Episode. Nichts anderes gilt für Fortsetzungen der Serie in einer anderen Generation („Die drei ??? – Kids“), weil hier die Charaktere entsprechend denen des Ausgangswerkes gezeichnet sind.⁸²

c) Ergebnis

Damit stellt die neue Folge einer Serie also keine freie Benutzung (§ 24 I UrhG) dar. Ihre Verwertung ist von der Einwilligung des Urhebers abhängig (§ 23 Satz 1 UrhG). Liegt eine solche nicht vor, verletzt die neue Folge das Urheberrecht. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Erben Robert Arthurs, die über die Rechte an der Serie bzw. ihrer Elemente verfügen, gegen neue Folgen sowohl der Buchreihe „Die drei ???“ bzw. der

⁷⁹ Vgl. OLG München in NJW-RR 2000, Seite 268 ff. - Das doppelte Lottchen.

⁸⁰ Siehe BGH in GRUR Int 1999, Seite 884 ff. – „Laras Tochter“.

⁸¹ Vgl. Wanscher, Seite 111 f.

⁸² Vgl. Wanscher, Seite 110.

Hörspielreihe „Die Dr3i“ mit einem Unterlassungsanspruch aus §§ 97 I i.V.m. § 23 Satz 1 UrhG vorgehen können.

3) Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht

Eventuell greift eine neue Folge einer Serie nicht nur in das Bearbeitungsrecht aus § 23 UrhG sondern auch in das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 ff. UrhG) ein.⁸³

a) Eingriff in § 14 UrhG (Entstellung des Werkes)

§ 14 UrhG gewährt dem Autor ein Recht, Entstellungen seiner Schöpfung zu verbieten, die seine Interessen an dem Werk gefährden könnten. Über §§ 39, 62 UrhG wirkt es auch noch gegen Inhaber vertraglicher oder gesetzlicher Nutzungsrechte fort. Es ist zu prüfen, inwiefern Fortsetzungen in dieses Recht eingreifen.

Selbst wenn man darin, dass eine Fortsetzung Elemente aus dem Grundwerk übernimmt und sie in eine neue Handlung einbettet, im Einzelfall eine Entstellung sieht,⁸⁴ spielt der § 14 UrhG neben den §§ 23, 24 UrhG für die Betrachtung von Fortsetzungen keine Rolle: Da eine neue Folge in aller Regel eine unfreie Benutzung nach § 23 UrhG darstellt, besteht gegen sie schon ein Abwehranspruch aus § 97 I UrhG. In den Fällen des § 24 UrhG (freie Benutzung) fällt die im Rahmen des § 14 UrhG vorzunehmende Interessenabwägung regelmäßig zugunsten des frei Benutzenden aus: Ein Schutz aus § 14 UrhG endet dort, wo ein selbständiges Werk gemäß § 24 I UrhG entsteht.⁸⁵ Durch das Rechtsinstitut der freien Benutzung hat der Gesetzgeber eine klare Entscheidung getroffen, durch die bloße Anlehnungen an sein Werk jeglicher Befugnis des Originalurhebers entzogen sind.⁸⁶

b) Allgemeines Änderungsverbot

Joseph und Schwanhäußer haben aus dem allgemeinen Änderungsverbot als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechtes ein ausschließliches Recht auf Fortsetzung abgeleitet: Jede Fortsetzung – ob in freier oder unfreier Benutzung der Vorlage – könnte die Interessen des Urhebers des

⁸³ Vgl. dazu und zur Bedeutung der §§ 12, 13 UrhG bei Fortsetzungswerken Schmidt-Hern, Seite 107 ff.

⁸⁴ Vgl. zum Meinungsstreit Schmidt-Hern, Seite 116.

⁸⁵ Siehe Dietz in Schricker, § 14 Rdnr. 11.

⁸⁶ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 121.

Grundwerkes beeinträchtigen. Schon die Änderung seiner ursprünglichen Form gefährde die Wirkung des Originals.⁸⁷

Ein solcher umfassender Bestandsschutz für ein Werk ist jedoch abzulehnen: Das Urheberrecht soll Kreativität schützen und verfehlt diesen Zweck, wo es unverhältnismäßig in die Freiheit von Werkschaffenden eingreift. Befugnisse aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht können sich jedenfalls nicht auf neu entstandene selbständige Schöpfungen i.S.v. § 24 I UrhG erstrecken.⁸⁸ Damit sind die Wertungen des §§ 23, 24 ausreichend. Eines Rückgriffes auf ein etwaiges allgemeines Änderungsverbotes bedarf es nicht.

c) Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Eventuell kann aus einem Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Recht abgeleitet werden. Die Artt. 1, 2 GG sind als Auffangrecht grundsätzlich neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht anwendbar.⁸⁹ Für eine Verletzung der Individualsphäre bzw. eine Beeinträchtigung der persönlichen Entfaltungsfreiheit des Originalurhebers bei einer unerlaubten Fortsetzung seines Werkes fehlen jedoch die Anhaltspunkte.⁹⁰

d) Ergebnis

Das Urheberpersönlichkeitsrecht besitzt für die urheberrechtliche Zulässigkeit der neuen Folge einer Serie keine Bedeutung.

IV) Zusammenfassung

Die Elemente einer Serie – wie insbesondere die Hauptfiguren – können urheberrechtlich geschützt sein. Übernimmt die neue Folge einer Serie diese geschützten Werkteile der vorigen Episoden in ihre neue Handlung, greift sie in das Bearbeitungsrecht des Originalurhebers aus § 23 UrhG ein. Hier liegt nämlich keine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG vor. Damit kann der Urheber des Originals gegen neue Folgen einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97 I i.V.m. 23 Satz 1 UrhG geltend machen. Im steht insofern ein ausschließliches „Fortsetzungsrecht“ zu.

⁸⁷ Vgl. Joseph / Schwanhäußer, Seite 449.

⁸⁸ Vgl. Strömlholm, Seite 188.

⁸⁹ Siehe Dietz in Schricker, vor §§ 12 ff. Rdnr. 15.

⁹⁰ Vgl. Wanscher, Seite 47 ff.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass jede neue Folge der Reihen „Die drei ???“ und „Die Dr3i“, die beide auf den Werken Robert Arthurs basieren, nur mit Lizenzen erlaubt sind. Zurzeit verfügt keine der beiden Parteien über solche Nutzungsrechte (mehr). Die Rechte liegen bei der Universität Michigan als Erbin der Urheberrechte des Serienerfinders Robert Arthur. In der Vergangenheit waren auch für die Übertragungen ins Deutsche und die Bearbeitungen als Hörspiele (als Fälle des § 23 UrhG)⁹¹ ebenfalls Erlaubnisse nötig: Sie wurden in Form von (zeitlich befristeten und damit auslaufenden) Lizenzen von Random House an den Kosmos-Verlag bzw. von diesem an Sony BMG (Europa) erteilt.⁹²

D) Schutz des Titels

Die bisherige Prüfung hat ergeben, dass der *Inhalt* einer Serie in Form bestimmter Elemente geschützt sein kann. Aber wie ist die Rechtslage bezüglich ihrer anderen Bestandteile? Insbesondere stellt sich die Frage, ob die *Titel* von Serien Schutz genießen.

I) Schutz aus dem Urheberrecht

Eventuell könnte bereits der Titel eines Werkes urheberrechtlichen Schutz genießen; dazu müsste es sich um eine Schöpfung i.S.d. § 2 II UrhG handeln. Die hierfür erforderliche Individualität wird in einem Titel aber nur schwer zur Geltung kommen: Da die meisten Titel aus nur wenigen Wörtern bestehen, mangelt es ihnen an der notwendigen Gestaltungshöhe.⁹³ Der Schutz eines Werktitels wie „Die drei ???“ über das UrhG ist also ausgeschlossen.

II) Titelschutz

Allerdings kommt ein Schutz nach §§ 5 I, III i.V.m. 15 MarkenG in Frage: Wer einen geschützten Werktitel benutzt, kann gegen die Verwender identischer oder ähnlicher Titel vorgehen. Voraussetzung dafür ist das

⁹¹ Siehe Loewenheim in Schricker, § 23 Rdnr. 7.

⁹² Vgl. das Interview mit Elizabeth Arthur unter http://www.rocky-beach.com/special/e_arthur/arthur_elizabeth2007-original.html (Februar 2007).

⁹³ Siehe Bullinger in Wandtke / Bullinger, § 2 Rdnr. 65.

Vorliegen einer Verwechslungsgefahr bzw. im Rahmen des Bekanntheitsschutzes eine Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Werkbezeichnung.⁹⁴

1) Entstehen des Titelschutzes

Ein Werktitel ist dann nach dem MarkenG geschützt, wenn er Unterscheidungskraft besitzt und in Gebrauch genommen wurde.⁹⁵ Für Letzteres genügt das Erscheinen des Werkes.⁹⁶

Jede Folge einer Serie besitzt einen dieses Einzelwerk spezifisch kennzeichnenden Titel. Dieser beschreibt nicht nur den Inhalt, sondern dient darüber hinaus dazu, das Werk von andern zu unterscheiden: Titel wie zum Beispiel „Die drei ???“ und „Der tote Mönch“ bzw. „Die Dr3i – Das Seeungeheuer“ bezeichnen ein ganz bestimmtes Werk. Damit kommt ihnen eine Namensfunktion und somit (originäre) Unterscheidungskraft zu.

Es stellt sich die Frage, ob darüber hinaus der Titelstamm (als bloßer Teil des Gesamttitels) wie zum Beispiel „Die drei ??? (und ...)“ schützensfähig ist. Dieser bezeichnet nicht ein einzelnes Werk, sondern die gesamte Werkreihe: Er verknüpft die einzelnen Folgen und bringt sie mit dem Verlag, in dem die Reihe erscheint, in Verbindung. Die Rechtsprechung hat auch diese *Herkunftsfunktion* des Titelstammes für schützenswert erachtet, weil er den Ruf einer Reihe bzw. eines Verlages transportiert.⁹⁷ Damit ist also auch dieses Element einer Serie geschützt.

2) Verwechslungsgefahr

Gemäß § 15 II MarkenG ist ein Titel gegen Verwechslungsgefahr geschützt. Ob eine solche vorliegt, beurteilt sich nach drei Kriterien: Ähnlichkeit der Titel, Ähnlichkeit der Werke und Grad der Kennzeichnungskraft des geschützten Titels.⁹⁸ Sie ist also vor allem dann zu bejahen, wenn sich sowohl die Bezeichnungen als auch die Werke selbst sehr ähnlich sind. Eine Anlehnung an einen Titel ist umso eher zulässig, als dieser selbst nur eine schwache Kennzeichnungskraft besitzt. Im Folgenden seien die

⁹⁴ Vgl. Haupt / Schmidt, Seite 105 ff.

⁹⁵ Vgl. Eisenmann / Jautz, Rdnr. 316 f.

⁹⁶ Vgl. Eisenmann / Jautz, Rdnr. 318.

⁹⁷ Siehe BGH in GRUR 1958, Seite 354 ff. (357) – „Sherlock Holmes“.

⁹⁸ Vgl. Eisenmann / Jautz, Rdnr. 320 i.V.m. 272.

Erscheinungsformen der Verwechslungsgefahr anhand des Beispielfalles „Die drei ???“ – „Die Dr3i“ dargestellt.

a) Unmittelbare Verwechslungsgefahr

Im vorliegenden Fall wird der markante Teil des Titels „Die drei ???“, nämlich die aneinander gereihten Satzzeichen („??“), gerade *nicht* von der neuen Serie „Die Dr3i“ übernommen. Die Teile „die“ und „drei“ sind lediglich beschreibender Natur und damit nicht kennzeichnungskräftig. Zusammen mit der Unterschiedlichkeit der Werke (Bücher bzw. Hörspiele) ist eine Verwechslungsgefahr trotz der starken Ähnlichkeit der Titel zu verneinen: Der Verkehr wird die beiden Serien und ihre Folgen nicht miteinander verwechseln.

b) Mittelbare Verwechslungsgefahr

Der Verkehr könnte im Fall der beiden Serien „Die drei ???“ und „Die Dr3i“ aber annehmen, die Folgen der beiden Reihen stammten vom selben Autor oder aus demselben Verlag. Letzteres ist ausgeschlossen, wenn sich wie im vorliegenden Fall die konkurrierenden Serien unterschiedlicher Medien bedienen und damit offensichtlich aus verschiedenen Verlagen stammen. Daneben erwartet der Verkehr bei Buch- und Titelreihen ohnehin nicht, dass alle Folgen von ein und demselben Autor stammen; man ist sich darüber bewusst, dass hier verschiedene Urheber am Werk sind.⁹⁹

c) Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne

Bei einer Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne irrt der Verkehr über eine inhaltliche oder unternehmensbezogene Verbindung zweier Werke. Im Fall Sony BMG gegen den Kosmos-Verlag könnte der Verkehr annehmen, die Hörspiele „Die Dr3i“ seien (wie bisher) Adaptionen der Buchfolgen „Die drei ???“. Um einen solchen Irrtum auszuschließen, genügt jedoch schon eine geringe Änderung des Titels. Denn bei einer solchen Verlagsbeziehung wäre es üblich, dass die Bearbeitungen unter der identischen Bezeichnung des Originals erscheinen. Auch eine derartige Verwechslungsgefahr ist also ausgeschlossen.

⁹⁹ Vgl. Wanscher, Seite 143.

3) Ausnutzung und Beeinträchtigung

Liegt keine Verwechslungsgefahr vor, so kann bei bekannten Marken bzw. Titeln noch auf § 15 III MarkenG zurückgegriffen werden.¹⁰⁰ Dazu ist eine unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung des Titels bzw. seiner Unterscheidungskraft erforderlich. Von dieser Norm sind die Fallgruppen des Imagetransfers und der Verunglimpfung erfasst.¹⁰¹ Weder führt der Titel der neuen Reihe „Die Dr3i“ zu einer Herabwürdigung der Reihe „Die drei ???“, noch genügt die bloße Anlehnung im Titel, um Wertvorstellungen zu transferieren: Viele Jugendbücher greifen auf die Kombination von drei Freunden zurück, die sich dann auch im Titel durch die Verwendung der Zahl „drei“ widerspiegelt.¹⁰² Ein spezifischer Bezug auf die Reihe „Die drei ???“ erfolgt so also nicht.

III) Ergebnis

Titel von Serien sind über den Titelschutz des Markenrechts gegen Übernahme bzw. Anlehnung geschützt. Bei einer identischen Übernahme für gleiche Produkte bzw. bei zu ähnlichen Anlehnungen sind also Lizenzen nötig. Im vorliegenden Fall könnte der Kosmos-Verlag als Verwender des Titels „Die drei ???“ nicht gegen Sony BMG bzw. den Titel „Die Dr3i“ vorgehen, weil weder eine Verwechslungsgefahr besteht, noch eine Ausnutzung oder Beeinträchtigung vorliegt.

Um Ansprüche unabhängig von einer vorliegenden Verwechslungsgefahr geltend machen zu können, kann ein Titel auch als Marke für bestimmte Erzeugnisse eingetragen werden. Im vorliegenden Fall ist die Marke „Die drei ???“ u. a. für Druckerzeugnisse für den Kosmos-Verlag beim DPMA angemeldet.

¹⁰⁰ Siehe Fezer, § 15 Rdnr. 19.

¹⁰¹ Vgl. Eisenmann / Jautz, Rdnr. 320 b i.V.m. 283 ff.

¹⁰² Vgl. zum Beispiel die Bücher von Fiona Kelly „3 Freunde lösen jeden Fall“, „Drei Detektive mit Köpfchen“ und „Drei auf heißer Spur“.

E) Schutz der Namen von Charakteren

Neben dem Inhalt und dem Titel einer Serie könnten auch die Namen der Figuren einem Schutz zugänglich sein.

I) Urheberrecht

Wie auch bei Werktiteln kommt für die Namen fiktiver Figuren kein Urheberrechtsschutz in Frage: Alltäglichen mangelt es schon an Originalität, Fantasienamen aufgrund der Kürze an der individuellen Ausgestaltung.

II) Titelschutz

Allerdings könnte ein Titelschutz gemäß § 5 I, III MarkenG in Frage kommen.

1) Entstehen des Titelschutzes

Dazu müsste es sich bei literarischen Figuren um vergleichbare Werke i.S.d. § 5 III handeln. Der BGH geht von einem weiten Titelschutz aus und verlangt für das zu bezeichnende Produkt lediglich das Vorliegen einer geistigen Leistung.¹⁰³ Figuren als grundsätzlich sogar urheberrechtlich schutzfähige Werke (s. o.) erfüllen diese Anforderung. Außerdem haben ihre Namen auch Kennzeichnungsfunktion, weil sie dem Verkehr zur Identifizierung und Unterscheidung dienen.

2) Kritik

Es wird vertreten, ein Titelschutz für Figurennamen unterminiere Wertungen aus dem Urheberrecht: Das UrhG erlaubt die Verwendung einer gesamten Figur, wenn eine freie Benutzung nach § 24 UrhG vorliegt (s. o.). In diesen Fällen würde ein Titelschutz der Charakterbezeichnung dazu führen, dass ein anderer Name gewählt werden muss.¹⁰⁴ Damit werde die Freiheit, die das UrhG Kreativen einräumt, um kulturellen Fortschritt zu ermöglichen, eingeschränkt. Ein extensiver Titelschutz, der auch die Namen literarischer Figuren erfasst, ist demnach abzulehnen.

III) Ergebnis

Ein Schutz von Figurennamen ergibt sich weder aus dem UrhG noch über den Titelschutz: Die bloßen Bezeichnungen fiktiver Personen dürfen also

¹⁰³ Vgl. Fezer in GRUR, Seite 370.

¹⁰⁴ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 134 ff.

von jedermann verwendet werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Namen der Personen der Reihe „Die drei ???“ (insbesondere „Justus Jonas“, „Peter Shaw“, „Bob Andrews“) nicht vor einer Übernahme oder Anlehnung durch Dritte geschützt sind. Eine Anmeldung der Figurennamen als Marke kann diese Schutzlücke jedoch schließen.¹⁰⁵

F) Schutz der Aufmachung

Es stellt sich die Frage, oben neben dem Titel auch die restliche äußere Aufmachung einer Buch- oder Titelreihe gegen Nachahmung geschützt ist. Ein solcher Schutz könnte sich aus dem Wettbewerbsrecht ergeben.

I) Anwendbarkeit des UWG

Es stellt sich die Frage, ob das UWG neben dem Urheber- und Markenrecht überhaupt anwendbar ist. Grundsätzlich sind diese Sonderrechte als spezielle Normen dem Wettbewerbsrecht gegenüber vorrangig.¹⁰⁶ Außerhalb von ihnen ist eine Nachahmung prinzipiell erlaubt – lediglich die sittenwidrige Art und Weise der wirtschaftlichen Verwertung einer Nachahmung kann Ansprüche aus dem UWG entstehen lassen: Die Frage nach der Zulässigkeit von inhaltlichen Nachahmungen ist also nach dem Urheberrecht zu beurteilen; Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht können sich zum Beispiel für Werbemaßnahmen wie die äußere Gestaltung der Produkte ergeben.

II) Voraussetzungen für Ansprüche aus dem UWG

Die Ansprüche aus dem UWG setzen voraus, dass eine Wettbewerbshandlung in Wettbewerbsabsicht vorliegt, die geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen (§§ 3, 2 I Nr. 1 UWG). Eine solche ist in der Vermarktung von Fortsetzungen zu sehen: Sie dient dem Geschäftszweck, wird in Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen und nimmt eine mögliche Benachteiligung des Konkurrenten zumindest in Kauf.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Zurzeit liegt für diese Namen keine Eintragung beim DPMA vor (15. Juni 2007).

¹⁰⁶ Vgl. Eisenmann / Jautz, Rdnr. 11.

¹⁰⁷ Vgl. zu den einzelnen Merkmalen einer Wettbewerbshandlung Boesche, Rdnr. 174 ff.

Für den vorliegenden Fall stellt sich aber die Frage, ob auch ein *konkretes* Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Kosmos-Verlag und Sony BMG besteht, weil sie zwei unterschiedliche Medien vertreiben. Ein solches erfordert eine Wechselbeziehung zwischen den durch eine Handlung erzielten eigenen Vorteilen und den Nachteilen auf der Seite des geschädigten Konkurrenten. Eine Branchengleichheit ist allerdings nicht erforderlich,¹⁰⁸ so dass ein solches aufgrund der gleichen Käufergruppe auch im vorliegenden Fall zu bejahen ist.¹⁰⁹

III) Unlauterkeit

Als vom UWG sanktionierte Unlauterkeitstatbestände kommen in den Fällen, in denen sich eine Serie (auch durch die optische Gestaltung) an eine bereits bestehende anlehnt, eine Herkunftstäuschung (§§ 3, 4 Nr. 9 a UWG) bzw. eine Rufausbeutung (§§ 3, 4 Nr. 9 b UWG) in Frage. Diese Fallgruppen des ergänzenden Leistungsschutzes erfordern eine wettbewerbliche Eigenart des Produktes.¹¹⁰ Beim Entwerfen von Umschlägen und Covern besteht ein großer Gestaltungsspielraum. Dieser wird von den Verlagen dazu genutzt, ihre Produkte von denen anderer abzuheben und Aufmerksamkeit zu erregen. Die äußere Gestaltung einer Serie ist also dazu geeignet, sie mit dem herausgebenden Verlag in Verbindung zu bringen. Damit besitzt sie in der Regel eine hohe wettbewerbliche Eigenart.

Im vorliegenden Fall der Reihen „Die drei ???“ und „Die Dr3i“ zeichnen sich beide Serien durch die überwiegend schwarze Gestaltung aus. Davon hebt sich der weiße Titel ab. Das jeweilige Titelbild ist in sehr kräftigen Farben gehalten, wobei sich jedoch der Zeichenstil unterscheidet. Diese Gestaltungsidee als ein besonderer *Stil* ist urheberrechtlich nicht schutzfähig;¹¹¹ entsprechend ist auch eine Anlehnung im Wettbewerbsrecht grundsätzlich zulässig.¹¹² Anderes gilt nur, wenn ein besonderes unlauteres Verhalten hinzutritt.¹¹³

¹⁰⁸ Vgl. Boesche, Rdnr. 40 f.

¹⁰⁹ Siehe Piper in Piper / Ohly, § 2 Rdnr. 57.

¹¹⁰ Vgl. Heyers, Seite 24.

¹¹¹ Vgl. zu einem Schutz des Corporate Design über Marken- bzw. Geschmacksmusterrecht Eisenmann / Jautz, Rdnr. 321 bzw. 202, 207 a.

¹¹² Vgl. Hertin, Seite 804.

¹¹³ Vgl. Litten, Seite 528.

1) Herkunftstäuschung (§§ 3, 4 Nr. 9 a UWG)

Eventuell könnte die Anlehnung an eine solche Aufmachung den Tatbestand der Herkunftstäuschung erfüllen. Hierzu gilt das zur Verwechslungsgefahr bei Titeln Gesagte (s. o.): Im vorliegenden Fall kommt weder eine Herkunftstäuschung im engeren Sinne (bezüglich des Verlags der Reihe) noch eine im weiteren Sinne (vertragliche Verbindung) in Betracht. Erstere wird durch die unterschiedlichen Medien (Buch – Hörspiel) ausgeschlossen, letztere durch die unterschiedlichen Verlagsangaben auf den Titeln.¹¹⁴

2) Ausbeutung (§§ 3, 4 Nr. 9 b UWG)

Allerdings könnte durch die optische Anlehnung einer neuen Reihe wie „Die Dr3i“ eine Ausbeutung des Rufes der älteren Serie „Die drei ???“ vorliegen. Dazu müssten die mit der Reihe verbundenen Qualitätsvorstellungen auf die neue Serie übertragen werden. Eine durch die Nachahmung erreichte bloße Aufmerksamkeitssteigerung ist nicht ausreichend.¹¹⁵ Im vorliegenden Fall könnte die ähnliche Aufmachung der neuen Serie den Verkehr dazu verleiten, auch den „Die Dr3i“-Hörspielen die Eigenschaften der Buchreihe des Kosmos-Verlages zu unterstellen, die über eine breite Fangemeinde verfügt. Insofern liegt aber vielmehr ein Hinweis auf eine inhaltliche Anlehnung an die alte *Hörspielreihe* vor: Mit der ähnlichen Gestaltung soll deutlich gemacht werden, dass die Reihe „Die Dr3i“ in Verbindung mit der alten Europa-Serie steht – also in gleicher Weise und mit denselben Sprechern weiterproduziert wird. Es werden also wenn überhaupt lediglich die Eigenschaften der alten verlagseigenen Hörspielreihe und nicht die der Buchreihe transportiert.

IV) Ergebnis

Die Aufmachung einer Serie kann prinzipiell durch Wettbewerbsrecht geschützt sein, aber nur, wenn bestimmte unlautere Faktoren der Anlehnung hinzutreten. Im vorliegenden Fall der Serien „Die drei ???“ und „Die Dr3i“ fehlt es an diesen besonderen Umständen.

¹¹⁴ Siehe Köhler in Hefermehl / Köhler / Bornkamm, § 4 Rdnr. 9.44.

¹¹⁵ Vgl. Schmidt-Hern, Seite 149 f.

G) Antworten

Am Ende der Prüfung bleibt festzuhalten, dass eine Serie sowohl in Bezug auf ihre einzelnen Folgen als auch bezüglich bestimmter wiederkehrende Elemente wie insbesondere ihre Hauptfiguren geschützt sein kann. Insofern verbietet sich eine Fortsetzung *ohne Erlaubnis* des Urhebers und Erfinders der Serie (in Form ihrer Originalfolgen). Dies gilt jedoch nicht für die bloße Übernahme der Namen der Hauptfiguren.

Aber auch Anlehnungen einer neuen Serie an den Titel der bestehenden sowie an die äußere Aufmachung können prinzipiell untersagt werden, wenn diese Nachahmungen eine Verwechslungsgefahr begründen bzw. den Ruf der alten Serie ausnutzen. Für eine Übernahme von bzw. Anlehnung an geschützte Elemente sind also Lizenzverträge mit den Rechteinhabern nötig.

Im vorliegenden Fall sind sowohl der Kosmos-Verlag als auch Sony BMG bezüglich der Veröffentlichungen neuer Folgen in Buch- oder Hörspielform von der Einwilligung der Erbin des Autors der Originalfolgen der Serie abhängig. Gestattet die Universität Michigan beiden die Fortsetzung, kann der Slogan „Manchmal gibt es zwei Originale.“ sich doch noch bewahrheiten. Eine Anlehnung an den Titel „Die drei ???“ ist mangels Verwechslungsgefahr zulässig. Auch die ähnliche Aufmachung ist nicht als unlauter und damit wettbewerbswidrig anzusehen. Eine endgültige gerichtliche Entscheidung des Falles ist für September 2007 anberaumt. Bisher wurde lediglich im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes bezüglich zweier neuer Buchfolgen des Kosmos-Verlages entschieden.¹¹⁶

Im Sinne der Fans bleibt zu hoffen, dass sich die Verlage vielleicht doch noch einigen und auf eine einheitliche Fortsetzung der Reihe unter *einem* Titel und mit den bekannten Figurennamen hinarbeiten und sich um gemeinsame bzw. gegenseitige Lizenzen bemühen. Denn eigentlich gibt doch immer nur *ein* Original...

Münster, den 17. Juni 2007

¹¹⁶ Siehe OLG Düsseldorf vom 24.04.2007 – I-20 U 175/06.

